



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. April 2014

Nummer 16

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	177				
116	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vohren/Dackmar der Wasserversorgung Beckum GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ - vom 03. April 2014	177			
			117		
			Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	190	
			118	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen	191

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 116** **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vohren/Dackmar der Wasserversorgung Beckum GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“ - vom 03. April 2014**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Duldungspflichten
- § 5 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 6 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 7 Genehmigungen
- § 8 Befreiungen
- § 9 Vorrang der Kooperation
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Überwachung
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- der Nr. 20.1.24 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vohren/Dack-

mar der Wasserversorgung Beckum GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III A und III B), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:
- Beelen, Fluren 1, 3 und 4
 Dackmar, Fluren 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44 und 46
 Greffen, Fluren 6, 7, 8, 9, 10, 17 und 18
 Vohren, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13 und 14
 Warendorf, Flur 39
- jeweils ganz oder teilweise.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 40.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2.1).

In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz-zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14 Abs. 1 LWG) zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Bezirksregierung Detmold
- Obere Wasserbehörde -
3. Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Wasserbehörde -
4. Landrat des Kreises Gütersloh
- Untere Wasserbehörde -
5. Bürgermeister der Stadt Warendorf
6. Bürgermeister der Stadt Sassenberg
7. Bürgermeisterin der Stadt Harsewinkel
8. Bürgermeisterin der Gemeinde Beelen

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigen-

schaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.
- (3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.
- (4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen, Stilllegungsflächen, Blühstreifen, Extensivierungsflächen, Erosionsschutzstreifen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- (6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.
- (7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngereinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.
- (8) **Komposte** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle.
- (9) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.
- (10) **Pferche** im Sinne dieser Verordnung sind Gehege mit erhöhter Tierdichte, bei denen es z.B. durch Zerstörung der Grasnarbe zu vermehrten Keimeinträgen kommen kann.
- (11) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

NRW - IV-3-953-26308 – IV-8-1573-30052- /- VI-A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 und 14.09.2004 (SMBI. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungssaschen und Metallhütenschlacken) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(12) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Erdkrusten- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(13) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(14) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,

- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.
- (3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.
Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.
Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.
- (4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c), 101 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2. c) WHG).
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:
 1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,
 4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),
 5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,
 6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.
- (4) Der örtlich zuständige Landrat - Untere Wasserbehörde - ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.
- (3) Die Düngbedarfsermittlung und die -anwendung haben nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngplan zu erfolgen. Die Düngplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngpläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem örtlich zuständigen Landrat - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.
- (4) Der örtlich zuständige Landrat - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet von dem bewirtschaftenden Landwirt Nährstoffuntersuchungen (z.B. N_{min}) am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) einzufordern. Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z.B. LUFA) durchzuführen. Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse ist dem örtlich zuständigen Landrat - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 6

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

- (1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u.a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, Gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- (2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem örtlich zuständigen Landrat - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, die örtlich zuständige Bezirksregierung. In allen anderen Fällen entscheidet der örtlich zuständige Landrat - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenes bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.
- (4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Aus-

führung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

- (6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 8

Befreiungen

- (1) Die örtlich zuständige Bezirksregierung, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der örtlich zuständige Landrat - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die zuständige Behörde hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahmen der örtlich zuständigen Bezirksregierung und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 9

Vorrang der Kooperation

- (1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 5 und 6 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

- (2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.
- (3) Der Landrat des Kreises Warendorf bzw. Gütersloh - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
- (4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.
- (6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Gütersloh - Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 11

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den örtlich zuständigen Landrat - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.
- (2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Vohren der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 22.04.1982, geändert durch Verordnungen vom 24.07.1984, 06.12.1985 und 10.01.2007, tritt zeitgleich außer Kraft.

Münster, den 03. April 2014

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
- 54.19.03-223/2013.0001 -

In Vertretung
gez. Feller

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vohren/Dackmar der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 03. April 2014
54.19.03-223/2013.0001
Bezirksregierung Münster
In Vertretung
gez. Feller

Anlage 3 (zu § 3)

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vohren/Dackmar der Wasserversorgung Beckum GmbH- Wasserschutzgebietsverordnung „Vohren/Dackmar“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III B	III A	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen</u>				
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind	V G: wie Zone III B	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	G V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>				
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von <u>Blänken</u> im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V	V
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>				
3.1 <u>Niederschlagswasser</u> s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund				
3.1.1 Schachtversickerung	V	V	V	V
3.1.2 <u>unverschmutztes</u>	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten	V

Zone	III B	III A	II	I
3.1.3 gering verschmutztes	V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung im Übrigen : G Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V: wie Zone III B im Übrigen: G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
3.1.4 stark verschmutztes	V G: - landwirtschaftliche Bewegungsflächen - außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 und die RiStWag ist zu beachten)	V G: wie Zone III B	V	V
3.2 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer				
3.2.1 unverschmutztes	G	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MUNLV vom 26.05.2004 ist zu beachten	G: Hinweis: wie Zone III B	V	V
4. <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>				
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G	G		
4.3 Aufbringen (Klärschlamm s. Ziffer 31.)	G	G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
4.4 Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V G: Einleiten Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V G: wie Zone III B	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)				
6.1 Errichten	V G: - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Klemanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V G: wie Zone III B	V	V
6.2 Erweitern	G	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V	V
8. <u>Anlagen, bauliche</u>				
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
8.2 geringfügiges Ändern			G	V
9. <u>Anlagen</u> zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
10. <u>Anlagen</u> zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie Zone III B	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11. <u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
12. <u>Anlagen</u> zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1				
13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u> (siehe § 2)				

Zone	III B	III A	II	I
13.1 Errichten, Erweitern	V G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m ³ ; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m ³ ; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
13.2 wesentliches Ändern	G	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	G	V	V
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)				

Zone	III B	III A	II	I
16. <u>Bauschuttaufbereitungsanlagen</u>				
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
17. <u>Baustofflager, Baustelleneinrichtungen und zugehörige Wohnunterkünfte</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V	V
19. <u>Beregnung</u> von Flächen		G	G	V
20. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Weidebrunnen Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V
21. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>				
21.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V	V

Zone	III B	III A	II	I
21.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ³ zu verfüllender Fläche oder ab 200 m ³ Füllvolumen	G	G	V	V
22. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V	V
23. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist, Geflügeltrockenkot und Pferdemist, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V Anzeigepflicht: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
24. <u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung				
24.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V G: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
24.2 Netzterhaltung in Gewässern	V	V	V	V
25. <u>Friedhöfe</u>				
25.1 Neuanlagen	G	V	V	V
25.2 Erweitern	G	G	V	V
26. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
27. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
28. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
29. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)				
30. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	G	V	V
31. <u>Klärschlamm aufbringen</u>	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
32. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	G	V	V	V
33. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind. Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind. Ausnahme: wie Zone III B	V G: Komposte, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ ausgewiesen sind.	V
34. <u>Kompostierungsanlagen</u>				
34.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V

Zone	III B	III A	II	I
34.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	G Ausnahme: wie Zone III B	V	V
35. <u>Kühlwasser</u>				
35.1 unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G	G	V	V
35.2 belastetes	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4.	s. Ziffer 4
36. <u>Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen</u>		G	V	V
37. <u>Motorsport im Freien</u>	G	V	V	V
38. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost				
38.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
38.2 Aufbringen auf <u>öffentl.</u> Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 5	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: Düngung nach § 5, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
38.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III B	III A	II	I
38.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V	V
39. <u>Pferche</u> (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	G	V	V
40. <u>Pflanzenschutzmittel</u> (PSM)				
40.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Auwendungsverordnung	V	V	V	V
40.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 6	s. § 6	s. § 6	V
40.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 6	s. § 6	s. § 6	V
40.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V
40.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie Zone III B	V G: wie Zone III B	V
40.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V G: wie Zone III B	V	V
40.7 <u>Befüllen</u> und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V	V
41. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz				
41.1 Errichten, Erweitern		G	V	V

Zone	III B	III A	II	I
41.2 <u>Unterhaltungsarbeiten</u>			G	V
42. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	G	V	V
43. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 13 dieser Verordnung				
43.1 Errichten	G	V G: Rohrleitungen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebsgrundstücke mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund	V	V
43.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
44. <u>Schießstätten</u> im Freien				
44.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G	V	V	V
44.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
45. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: <u>Wickelsilagen</u> , Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V Anzeigepflichtig: wie Zone III B Ausnahme: wie Zone III B	V	V
46. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	G	V	V
47. <u>Startbahnen</u> , Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs				

Zone	III B	III A	II	I
47.1 Errichten, Erweitern	V	V	V	V
47.2 wesentliches Ändern	G	G	V	V
48. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)				
48.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V	V
48.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V	V
48.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)				
48.4 Transportieren			V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
49. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrsicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V G: Wirtschaftswege	V
50. <u>Versorgungsleitungen</u>				
50.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen				
50.1.1 Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
50.1.2 wesentliches Ändern		G	G	V

Zone	III B	III A	II	I
50.2 sonstige Versorgungsleitungen				
50.2.1 Verlegen			V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V
51. <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden</u> , soweit nicht anderweitig geregelt				
51.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V	V
51.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: wie Zone III B	G Ausnahme: wie Zone III B	V
52. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V	V
53. <u>Wald</u>				
53.1 Kahlhieb oder Lichthauung	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	s. § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
53.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V	V
53.3 <u>Bodenschutzkalkung</u>	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
53.4 Einsatz von Kettenschmirmitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V	V
53.5 Errichten von Holzschälplätzen			V	V
54. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V Ausnahme: wie Zone III B	V	V

117 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.07L-500-53.0002/14/6.2.1

45699 Herten, den 18.04.2014

Die Papierfabrik Fritz Peters GmbH & Co. KG, Alfred-Zingler-Straße 15, 45881 Gelsenkirchen, hat bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik an dem vorgenannten Standort beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist:

I. *Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und Betrieb durch*

- Erweiterung der Produktionskapazität der gesamten Papierfabrik auf eine Leistung von 820 Tonnen Papier pro Tag und 250.000 Tonnen Papier pro Jahr.
- Betrieb der gesamten Papierfabrik inklusiv aller Nebenanlagen kontinuierlich an bis zu 365 Tagen pro Jahr,
- Erhöhung der Kamine der Haubenabluft (Quellen 13 - 16) auf eine Höhe von 26,17 m über Grund sowie anheben der Austrittsgeschwindigkeit an der jeweiligen Quellenmündung auf 10 m/s,
- Erhöhung der Abluftkamine der RSM-Pulper (Quelle 101) und des UP 130 (Quelle 139) sowie der Hallenentlüftungen (Quellen 107, 111, 114, 117 - 128) auf eine Höhe von jeweils 26,17 m über Grund sowie Anheben der Austrittsgeschwindigkeit an den jeweiligen Quellenmündungen auf 10 m/s,
- Stilllegung der horizontal angeordneten Hallenlüfter im Bereich der Nasspartie der Papiermaschinenhalle mit den Quellen-Nr. 129 bis 133 mit einer Lüftungsleistung von jeweils 4.000 m³/h,
- Erhöhung der Absaugleistungen der Hallenentlüftungen der Quelle-Nr. 135 im Bereich unmittelbar vor der Nasspartie zur Kompensation der Abluftleistung der Lüfter 129 - 133 von bisher 13.000 m³/h auf zukünftig 20.000 m³/h. Im Zusammenhang mit den bestehenden 14 vorhandenen Hallenabluftanlagen (Quellen 117 - 128, 134 und 135) wird hierdurch die Beibehaltung der 1998 genehmigten Absaugleistung der Papiermaschinenhallenabluft von 224.000 m³/h erreicht.
- Erhöhung der LKW-Bewegungen zur Umsetzung der beantragten Kapazität der Papierfabrik auf 80 LKW-Fahrten pro Tag, dies entspricht ca. 5 Fahrten je Tagstunde (von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) an den Werktagen,
- Zulassung von maximal 2 Lkw-Fahrten je Nachtstunde an Werktagen sowohl für die Anlieferung als auch für die Abholung. Diese Bewegungen in den Nachtstunden der Werktage sind für Sonderfälle gedacht. Für die normalen Transporte sind die Bewegungen an den Tagstunden der Werktage mehr als ausreichend,
- Errichtung einer Schallschutzwand aus Glaselementen zwischen LKW-Waage und Pfortnerhaus zur

Abdämpfung von LKW-Geräuschen aus dem Bereich der Schranke und Waage, *Errichtung einer Schallschutzwand aus Glaselementen zwischen LKW-Waage und Pfortnerhaus zur Abdämpfung von LKW-Geräuschen aus dem Bereich der Schranke und Waage*

- Betrieb der geänderten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 9 UVPG sowie den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren bekanntgemacht.

Die Anlage soll umgehend in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 22.04.2014 bis 21.05.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gelsenkirchen, Referat Umwelt, 4. Etage, Raum 41, Goldbergstr. 84, 45894 Gelsenkirchen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz - anlagenbezogener Umweltschutz, Zimmer 236, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 22.05.2014 bis einschließlich 04.06.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, **können** diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, ist dieser für Dienstag, den 01. Juli 2014, ab 10:00 Uhr, im Konferenzsaal der Wissenschaftspark Gelsenkirchen GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, vorgesehen. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag, ab 09:00 Uhr, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Behörden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 22.04.2014 bis

04.06.2014 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer / Zuhörerinnen am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem möglichen Erörterungstermin allen Einwendern / Einwenderinnen schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Thomas Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 190 - 191

118 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf,

vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor Friedrich Gnerlich

- nachfolgend "Kreis Warendorf" genannt -

und

dem Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken,

vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

- nachfolgend "Kreis Borken" genannt -

Präambel

Die Parteien haben die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 12.09.2003, S. 240 ff., veröffentlichte Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen (nachfolgend "Vereinbarung" genannt) geschlossen. Die Ablagerung der mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfälle, die im Gebiet des Kreises Borken angefallen und dem Kreis Borken überlassen worden sind, erfolgt danach bis zu ihrer Verfüllung auf der Zentraldeponie Ennigerloh (ZDE). Zu diesem Zweck wurde die dem Kreis Borken obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen mit befreiender Wirkung durch Delegation gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG auf den Kreis Warendorf übertragen.

Die Deponie Borken-Hoxfeld des Kreises Borken ist verfüllt; dort ist keine Ablagerung mehr möglich. Im Sinne der Kooperation soll die derzeit dem Kreis Warendorf obliegende Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen um die Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung anderer, ablagerungsfähiger Abfälle zur Auslastung der Deponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Warendorf ergänzt werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Änderungsvereinbarung:

Art. 1: Aufhebung bestehender Regelungen

Die Regelungen in der Präambel, § 1 Abs. 1 und Abs. 2, § 2 sowie die Anlage I werden mit Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung aufgehoben.

Art. 2: Neufassungen

Die Präambel (alt) wird durch die oben aufgeführte Präambel ersetzt.

§ 1 Abs. 1 (Übertragungsgegenstand) wird wie folgt neu gefasst (§ 1 Abs. 3 (alt) wird zu neuem § 1 Abs. 2):

§ 1

Übertragungsgegenstand

- 1) Der Kreis Borken überträgt gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG ab dem 01.01.2014 die Aufgabe zur Ablagerung der im Kreisgebiet Borken angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, auf den Kreis Warendorf. Die übrigen Entsorgungsaufgaben, insbesondere die Verwertung der Abfälle, verbleiben bei dem Kreis Borken. Die Entsorgungspflicht geht nach Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung auf den Kreis Warendorf über.

§ 2 (Laufzeit/Kündigung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Inkrafttreten/Kündigung

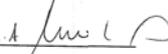
1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.
2. Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflichten des Kreises Borken auf den Kreis Warendorf ist unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 3 und 4 befristet bis zur Verfüllung der Deponie Ennigerloh (ZDE).

Der Kreis Warendorf ist verpflichtet, dem Kreis Borken den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.

3. Der Kreis Borken ist zur Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende berechtigt, frühestens jedoch zum Ende des Jahres 2025.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere für den Kreis Warendorf - ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle -, wenn die Ablagerung der Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 auf der ZDE aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

Warendorf, den 21.3.2014
Kreis Warendorf


Dr. Olaf Gericke
-Landrat-


Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Borken, den 25.03.14
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
-Landrat-


Hubert Grothues
Ltd. Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und dem Kreis Borken habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 11. April 2014

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-WAF-07/2014

Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 191 - 192

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

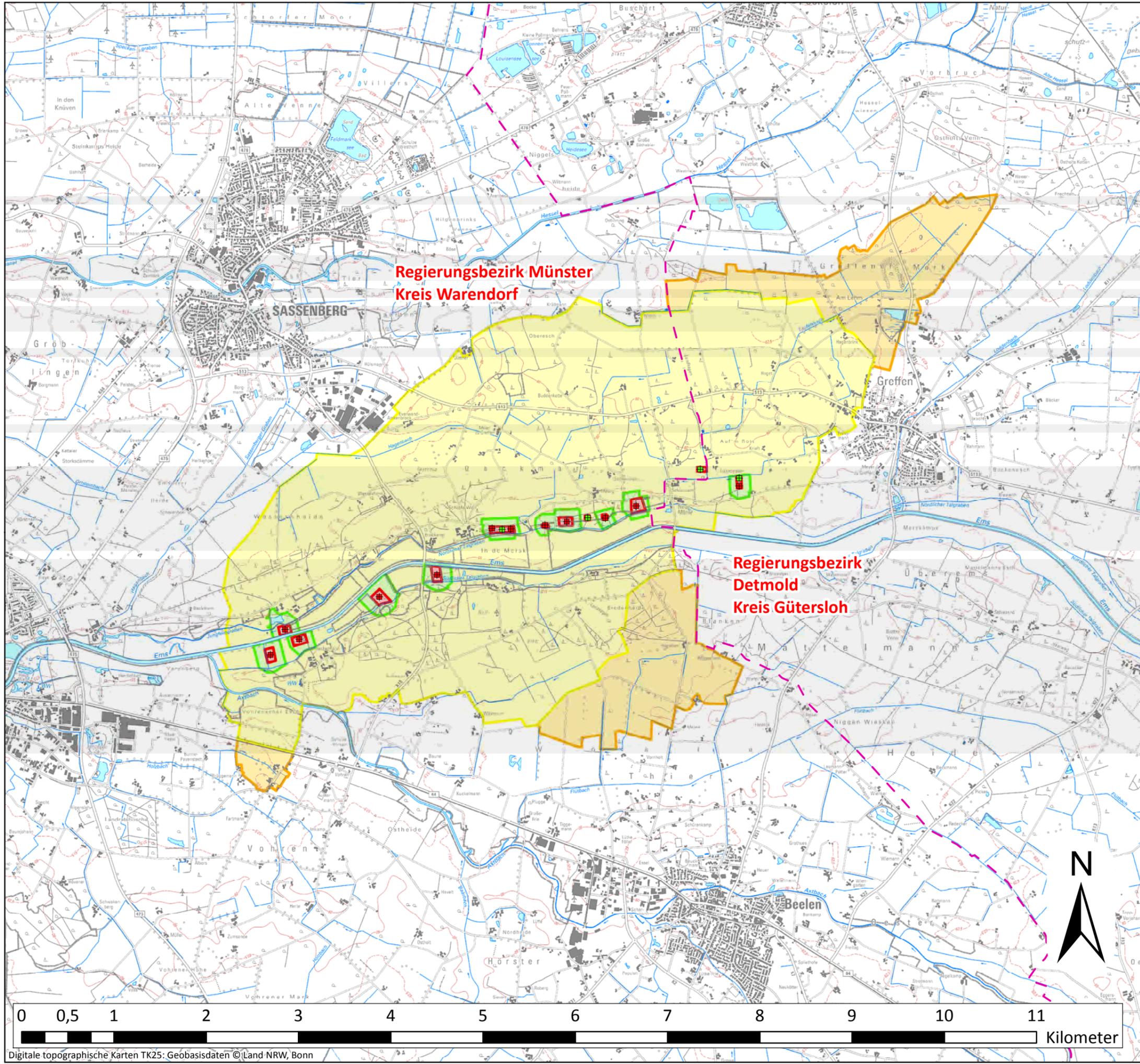


Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



- Kreisgrenze
 - Entnahmehbrunnen
 - optionaler Brunnenstandort
- Wasserschutzgebiet**
- Schutzzone I
 - Schutzzone II
 - Schutzzone III A
 - Schutzzone III B

**Regierungsbezirk Münster
Kreis Warendorf**

**Regierungsbezirk
Detmold
Kreis Gütersloh**

Anlage 1 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vahren/Dackmar der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 03. April 2014
54.19.03-223/2013.0001

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Feller

WASSERVERSORGUNG BECKUM **Wasserversorgung Beckum GmbH**
Regional · Erfrischung · Nachhaltigkeit

Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets
Vahren/Dackmar

Übersichtskarte

Aufgestellt von:
AQUANTA
Hydrogeologie GmbH & Co. KG
Wiesenstr. 2-4, 45711 Datteln
Bearbeiter: A. von der Stein
Tel.: 02363/7284-239
Email: avds@aquanta.de

Maßstab 1:40.000
Datteln, im März 2014 -

Der Bearbeiter Dipl.-Geol. A. von der Stein